

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

29.4.1919 (No. 100)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Straße Nr. 14, Fernsprecher: Nr. 953 und 954, Postfachkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptredakteur C. A. M. e. n. d., Druck und Verlag: G. Braunsche Hof- und Buchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 5.42 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5.42 M. — Einzelnummer 10 P. — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile nach dem Raum 20 P. zusätzlich 20 % Feuerungszuschlag. Bei Kaperhebung, Zwangsweiser Verbreitung und Konfiskation fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder telephonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Druckfahnen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung für irgendwelche Vergütungen übernommen.

Das Wichtigste.

Enttüllungen im Pariser Kriegsrat.

Das „Camb. Fremdenblatt“ meldet aus Genf: „Die der Pariser Korrespondent der „New York Times“ erfährt, führten die Verhandlungen in Paris über das Schicksal der deutschen Kolonien im Stillen Ozean zu der für Wilson und China überraschenden Entdeckung, daß Anfang 1917 zwischen Japan, Frankreich, England und dem russischen Zaren sowie Italien ein Geheimvertrag abgeschlossen wurde, wonach sämtliche nördlich vom Äquator liegenden deutschen Inseln im Stillen Ozean Japan zugesprochen werden sollen. Diese Mitteilung verursachte in der Sitzung großes Aufsehen. In der gleichen Sitzung brachte Makino einen weiteren Geheimvertrag zur Kenntnis, der England, Frankreich und Italien verpflichtet, die japanischen Ansprüche auf Hongkong zu unterstützen.“

Die deutsche Abordnung in Versailles.

Die Ankunft der deutschen Beamten, die in Versailles Quartier für die deutschen Friedensunterhändler besorgen sollen, ist ohne den geringsten Zwischenfall verlaufen. Der Estrag, der von Grell kam und am Samstag vormittag 9 Uhr im Bahnhof Versailles eintraf, bestand aus einer Staatslokomotive und einem deutschen Wagen erster Klasse, an dem die deutsche Inschrift „Bestell für deutsche Delegierte“ angebracht war. Der Bahnhof war unauffällig durch unbewaffnete Soldaten besetzt. Als der Zug eingelaufen war, ging Oberst Genry auf den Wagen zu. Der Führer der deutschen Mission, Freiherr von Bernstorff, stieg als erster aus. Es gab eine korrekte Begrüßung. Dann stellte Bernstorff seine Mitglieder dem Obersten Genry (Chef der französischen Militärmission) vor, worauf die Weiterfahrt im Automobil nach dem Hotel erfolgte. Einige Neugierige hatten sich angesammelt, aber kein Ruf wurde laut. Die deutsche Delegation ist gestern nachmittag vom Potsdamer Bahnhof in Berlin in zwei Zügen um 3.15 Uhr und 8.32 Uhr nach Versailles abgefahren. Der Park von Versailles wird während der Friedensverhandlungen, die ziemlich lang dauern werden, für das Publikum nicht völlig geschlossen sein. Den deutschen Delegierten sind 80 Hektar reserviert. Die Delegierten werden sogar das Recht haben, in die Stadt auszugehen, aber mit diskreter Begleitung, um jeden Zwischenfall zu vermeiden. „Temps“ ist der Meinung, daß der Rat der Regierungschefs die Prüfung der Bedingungen des Vertrages mit Deutschland in zwei bis drei Tagen beenden könnte. In Konferenzkreisen wird erwartet, daß der Text am Freitag, spätestens am Samstag der deutschen Delegation übergeben werden kann. Am Tage vorher wird der Text in einer geheimen Vorbereitungsung den Vertretern der 21 alliierten und assoziierten Mächte zur Kenntnis gebracht werden.

Sozialistische Kundgebungen in Paris.

Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus Paris: In Paris fanden am gestrigen Sonntag 9 Versammlungen der Sozialisten statt, die für die Wilsonschen Friedensbedingungen bewußt und Zustimmungsvotum an den Präsidenten Wilson beschloßen.

Kamerun für Deutschland.

Wie die Berliner „Politischen Nachrichten“ aus zuverlässiger Quelle erfahren, hat eine Abordnung englischer Offiziere in Kamerun bereits sämtliche Hauptlinge befragt, welche Nation sie als Schutzmacht haben möchten. Die Eingeborenen haben einstimmig um Entfremdung der Franzosen aus Kamerun. Die Mehrzahl sprach sich für eine deutsche Besetzung aus.

Neue Unruhen in Ägypten.

Der Mailänder „Secolo“ meldet: Die britische Regierung verhängte in Kairo, daß die Pariser Konferenz das Protektorat Englands über Ägypten anerkannt habe. Es sind darauffolgende schwere Unruhen in verschiedenen Teilen des Landes ausgebrochen. Die Stimmung der Eingeborenen gegen die Briten ist sehr gereizt.

Einstellung der Demobilisierung in England.

Die „Pressing“ meldet lt. „B. P.“ aus London: In England ist die Demobilisierung fast ganz eingestellt worden, da durch die unvorhergesehenen Ereignisse in Indien und Irland große Massen englischer Truppen benötigt werden. Es sind gegenwärtig noch über 2 1/2 Millionen englischer Soldaten im Dienst. Nach einer Mitteilung Churchills wird diese Zahl vorläufig keinesfalls verringert.

Die Forderungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen genehmigt.

Die vereinigten Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hatten dem Reichsministerium Beschlüssen vorgelegt und Vorschläge unterbreitet. Der Präsident des Reichsministeriums hat auf ihre sechs Forderungen in einem Schreiben dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer folgendes geantwortet:

Die Regierung ist unausgesetzt bemüht, trotz der ungeheuren Schwierigkeiten der Materie den von ihr gegebenen Versprechen nachzukommen. Ich will nur erinnern an die erhöhten Feuerungszulagen, an das große Reformwerk der militärischen Versorgungsgerichtsbarkeit und an die gesetzliche Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die die praktische Mitarbeit der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen auf dem ganzen sozialen Arbeitsgebiet mit sich gebracht hat. Über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten und die nächsten Absichten und Aufgaben der Reichsleitung, die sich mit den vorgetragenen Wünschen der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen in allen Punkten bezeugen, möchte ich an Hand der vorgelegten Eingaben folgendes bemerken:

Zu 1): Die Reform der Militärversorgungsgesetze wird mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei werden die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Organisationen zur Mitarbeit herangezogen werden. Auch sollen Kriegsbeschädigte bei den Verwaltungsarbeiten der Versorgungsstellen mitwirken.

Zu 2): Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze werden alle versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen und der Hinterbliebenen mitwirken. Vom 1. Juni 1919 ab laufen monatlich zahlbare Feuerungszulagen und Gehaltszuschüsse und zwar in Höhe von 40 Prozent auf alle laufenden zahlbaren Monatsbezüge (Mentel, Kriegsberechtigungen und die diesen entsprechenden Zulagen, ferner Zuschläge, Unterzählungen und Zuwendungen) und auf die Gehaltszuschüsse, die nach dem Kapitalabfindungsgesetz einer Kapitalabfindung zugrunde gelegt sind.

Außerdem wird verfügt werden, daß zunächst auf die Dauer eines Jahres von jeder Verabfolgung oder Entziehung von Versorgungsgehältern im Verwaltungsverfahren abgesehen ist. Ein Entlassungsanspruch soll den versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, die zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 9. November 1918 entlassen sind, nach den Bestimmungen, wie sie für die nach dem 9. November 1918 entlassenen Militärpersonen erlassen sind, unter folgenden Voraussetzungen gegeben werden: In Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern, wenn der Betroffene weniger als 3000 M., in Gemeinden von 50 000 bis 100 000 Einwohnern, wenn der Betroffene weniger als 4000 M. und in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, wenn der Betroffene weniger als 5000 M. steuerpflichtiges Einkommen besitzt. Zur Bemessung der Einkommenverhältnisse sind Nachbargemeinden dann zusammen zu fassen, wenn sie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellen.

Die Ausgabe wird bei dem augenblicklichen Rohstoffmangel nur allmählich erfolgen, dagegen kann die festgesetzte Geldbewilligung auf Wunsch unverzüglich ausgegahlt werden.

Zu 4): Die Vorarbeiten zu der gesetzlichen Regelung eines wirksamen Einstellungszwanges sind abgeschlossen und die Einladungen an die zuzuziehenden Kriegsbeschädigtenverbände ergangen.

Zu 5): Die Reichsleitung ist gern bereit, irgendwelche Anregungen wegen der Wohnungsfürsorge entgegenzunehmen und sie einer eingehenden Prüfung unterziehen zu lassen. Auch hier sollen die Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur Mitarbeit herangezogen werden.

Zu 6): Für die soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge — und zwar sowohl für ihre praktischen Aufgaben als auch für ihre Einrichtung — werden ausreichende Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Befreiung der in 2, 3 und 6 erwähnten Verbesserungen im Versorgungs- und Fürsorgegebiet stellt die Reichsleitung trotz der bis zum äußersten angespannten Finanzlage sofort den Betrag von 300 Millionen Mark zur Verfügung.

Weitere Ausdehnung der Spartakistenherrschaft in Bayern.

Die Spartakistenherrschaft in Bayern hat, wie verschiedene Blätter berichten, eine weitere Ausdehnung erfahren. Auch der berühmte oberbayerische Wallfahrtsort Mittenberg ist in die Hände der Spartakisten gefallen. Man befürchtet, daß die folgenden Klosterstädte, sowie die Reliquien großen Schaden erleiden können. Lebensmittel werden auf dem Lande fortwährend requiriert. Die Ortswehren von Garmisch und Partenkirchen haben, wie berichtet wird, bei Jarchant Schützengräben ausgeworfen und legen in dem Gelände eine Falle für spartakistische Automobile an, die mit starker Besatzung aus München kamen.

Erfolge der Regierungstruppen.

Nach den neuesten Meldungen aus Bayern ist die Glonnlinie im Besitze der Regierungstruppen. Petershausen und Allershausen sind von Regierungstruppen besetzt, ebenso Mittenberg, Neudittling und Sonthofen.

Eine große freiwillige Abteilung von Militärfliegern, die sich als Kampfflieger bereits im Felde bewährt hatten, ist unter Führung von Hauptmann Schladen von Hannover mit Kampfflugzeugen nach Bayern geflogen, um dort an den Kämpfen gegen die Spartakisten teilzunehmen.

Kohlenmangel und Verkehrseinstellungen in Württemberg.

Wegen Kohlenmangels wird am Donnerstag den 1. Mai und am Sonntag den 4. Mai der Personenverkehr auf sämtlichen württembergischen Staatsbahnstrecken ruhen. Am Freitag den 2. Mai, Samstag den 3. Mai und am Sonntag den 5. Mai verkehren die Personenzüge wie sonst an den Werktagen.

Baukostenzuschüsse.

Vom Arbeitsministerium wird uns geschrieben:

Der Ausgang des Krieges hat auch die Bautätigkeit und Baulust stark beeinflusst; hatte man während des Krieges da und dort noch daran gezweifelt, ob ihm eine Wohnungsnot folgen werde, so haben inzwischen die Tatsachen in deutlicher Weise gesprochen. In den 4 1/2 Jahren des Krieges ist Friedenszeiten gegenüber ein Fehlbetrag an Wohnungen von etwa 5- bis 6000 im Jahre aufgetreten, so daß man heute vor einem Gesamtfehlbetrag von 25 000 Wohnungen steht, darunter der größte Teil Kleinwohnungen. So lange man auf einen günstigen Ausgang des Krieges hoffen durfte, war auch die Hoffnung auf ein baldiges Wiederaufleben der Bautätigkeit berechtigt; der Ausgang des Krieges hat es indessen anders gewollt. Die Baupreise, die seit 1915 von Jahr zu Jahr gestiegen waren und Ende 1918 eine ganz außergewöhnliche Höhe erreicht hatten, sind inzwischen noch nicht gefallen. Bann und wie sie sich ändern werden, steht heute noch dahin; sie werden umso baldiger wieder zurückgehen, je eher Rohstoffe aus dem Auslande kommen und im eigenen Land wieder geregelte Verhältnisse einkehren.

Trotz des Fehlbetrags an Wohnungen konnte bei der außerordentlichen Verteuerung des Bauens, die Baulust nicht einsehen, es bedurfte eines besonderen Anreizes, sie zu beleben. Seit Sommer 1918 fanden Besprechungen der Bundesstaaten unter sich und mit den Reichsbehörden statt, in welchen Mittel und Wege zur Abhilfe erwogen wurden. Das Ergebnis sind die Bestimmungen des Bundesrats über die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln (Karlsruher Zeitung vom 23. November 18) und anschließend daran die Richtlinien über die Gewährung von Baukostenzuschüssen zu Wohnungsbauten für den Volksstaat Baden (Karlsruher Zeitung vom 25. Februar 19). Der weite Kreise, namentlich Bauherren und Unternehmer, aber auch die Allgemeinheit der Wohnungssuchenden und Wohnunggebenden, interessierende Inhalt der badischen Richtlinien ist kurz folgender:

Die Baukostenübersteuerung wird nur für die Beschaffung von Wohnungen gewährt, die als Klein- oder Mittelwohnungen gelten können, und nur für die Gebiete oder Gemeinden, in denen ein dringendes Bedürfnis nach solchen Wohnungen besteht. Die Zuschüsse werden Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen und privaten Bauherren gewährt. Da heute weder Gemeinden noch Private oder Baugenossenschaften aus eigenem Antrieb und eigener Kraft Wohnungsneubauten erstellen können, weil ihnen die große Übersteuerung eine angemessene Verzinsung des im Bau angelegten Kapitals nicht sichert, soll ihnen der Gesamtmehrbetrag, soweit ihn die eingehenden Mietbeträge nicht decken, aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln voll ersetzt werden. Die Höhe dieses Betrags muß an Hand des Einzelfalles errechnet werden, wobei Zeit und Ort der Ausführung, Lage, Größe und Nebenkosten eine Rolle spielen. Der durch die eingehenden Mieterträge gedeckte Kostenbetrag wird als Ertragswert bezeichnet. Die Höhe des Mietertrags wird vom Bauherrn bestimmt und von der Gemeinde geprüft. Der Mietzins soll dem Betrag entsprechen, der für gleichartige Wohnungen am Ort bezahlt wird. Ist z. B. der Gesamtmiettertrag eines Hauses auf rund 1000 M. festgesetzt, so entspricht er bei einer 7prozentigen Verzinsung einem Kapital oder Ertragswert von 14 280 M.; betragen die wirklichen Baukosten 32 000 M., so erhält der Bauherr den Unterschied zwischen Ertragswert und Herstellungskosten als Zuschuß, also 17 720 M.

Die Gewährung des Baukostenzuschusses wird an folgende wichtige Bedingungen geknüpft: Der Bauherr und sein Rechtsnachfolger ist für die Dauer von 15 Jahren verpflichtet, die Mieten nur mit Zustimmung des Gemeinderats festzusetzen, das Grundstück samt Bauen ohne Zustimmung des Gemeinderats nur zu Wohnzwecken zu vermieten, die Bauten nur mit Genehmigung des Gemeinderats zu veräußern und kinderreiche Familien und Familien von Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten, sowie der im Krieg Gefallenen als Mieter vorzugsweise zu berücksichtigen.

An den Baukostenzuschüssen nimmt das Reich mit 50 Prozent, Staat und Gemeinde mit je 25 Prozent teil. Der Reichszuschuß wird ausbezahlt, sobald die Ausführung des Baus und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind; der Staats- und Gemeindeforschuß soll bei ordnungsmäßigem Fortschreiten des Baus auf Vorlage von Belegen über die aufgewendeten Baukosten nach der Fertigstellung des Baus in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Zuschüsse werden in bar, in der Regel nicht rückzahlbaren, unverzinslichen Beträgen gewährt. Auf Umbauten, welche die Herstellung neuer Dauerwohnungen bezwecken, finden die Bestimmungen

ebenfalls Anwendung. Die Gemeinden werden in der Erkenntnis, daß die Besserung der Wohnungsverhältnisse auch von ihnen Opfer fordert, die zur Behebung ihrer Wohnungsnot notwendigen Schritte sofort einleiten.

Wer Baukostenzuschüsse erhalten will, reicht die Baupläne wie für die baupolizeiliche Behandlung in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde ein; den Bauplänen werden die amtlichen Fragebogen beigelegt, die von der Gemeinde oder der Braunschweigischen Hofbuchdruckerei Karlsruhe für 33 Pf. bezogen werden können. (Bei dieser Druckerei sind auch Fragebogen mit zahlenmäßig ausgerechneten Beispielen zum gleichen Preis zu erhalten.) Macht dem Bauherren die Beantwortung der Fragen Schwierigkeiten, so wird ihm die Gemeinde oder der Bezirksbaukontrollleur beraten. Die Gemeinde reicht mit ihrer Forderung zu dem Baukostenzuschußgesuch das ganze Bauvorhaben beim Bezirksamt ein; die Städteordnungsstädte legen die Gesuche unmittelbar dem Arbeitsministerium vor, welches über die Gesuche grundsätzlich und nach der Höhe des Zuschusses entscheidet und prüft, ob das Bauvorhaben nach der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Seite eines Zuschusses würdig ist. Baupläne, die in ihrer Grundlage schon ganz verfehlt, also etwa im Grundriß oder Aufbau unrationell oder unsachgemäß sind, sollen nicht durch Zuschuß gefördert werden. Wer darum einen Zuschuß erpartet, wird sich zweckmäßig von vornherein eines guten Sachverständigen versichern.

Reich, Staat und Gemeinde bringen mit diesen Zuschüssen zur Behebung der Wohnungsnot gewaltige Opfer; mögen diese bei Wohnungsgebern und Wohnungnehmenden gerechte Würdigung finden, zu neuen Taten anregen und dazu beitragen, daß die Not der Zeit auch auf diesem Gebiet bald behoben wird.

Wer sich für Einzelheiten interessiert, kann die „Richtlinien“ von der Braunschweigischen Hofbuchdruckerei Karlsruhe beziehen; sie sind auch als Sonderdruck der Karlsruh. Ztg. Nr. 48 v. 26. II. 19 erschienen und werden in der nächsten Nummer der Bad. Handwerkerzeitung, Blatt „Heimat und Handwerk“, veröffentlicht.)

Politische Uebersicht.

Die Verwertung von Reichsgrundbesitz.

* Aus Berlin wird lt. W. Z. D. gemeldet: Der Grund und Boden, der von Heer und Marine während des Krieges erworben wurde und nunmehr entbehrlich wird, beläuft sich auf Tausende Hektar Landes, die an zahllosen Stellen des Deutschen Reiches liegen. Diese ungeheuren, teilweise überbauten Flächen sind vom Reichsfinanzministerium (Abteilung II Immobilien, Berlin, Friedrichstraße 66) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Gesichtspunkte zu verwalten und zu verwerten.

Bislang haben die früheren Eigentümer, durch die Verhältnisse gezwungen, häufig im Wege der Enteignung, einen Teil ihres Grundbesitzes abtreten müssen, so daß eine Gefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebes eingetreten ist und sie ihre vorhandenen Ställe, Scheunen und dergl. nicht mehr voll ausnützen konnten. In solchen Fällen verlangt es die Gerechtigkeit und das Interesse der Allgemeinheit an der möglichsten Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, daß den Vorkriegseigentümern die Möglichkeit gegeben wird, ihr früheres Eigentum zurückzuerwerben.

Ein großer Teil des Geländes eignet sich nach seiner Lage in Städten und Fabriksorten oder wegen völliger Ertragslosigkeit nur zu gewerblichen Niederlassungen mit Wohnkolonien. Seine Verwertung wird schwierig sein und nur allmählich vor sich gehen können.

Der Grund und Boden, der für ländliche Siedlungen in Betracht kommen kann, soll in erster Linie gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften gegeben werden. Dabei wird im landwirtschaftlichen und finanziellen Interesse im Allgemeinen der Weg des Verkaufes zu wählen, im Kaufvertrage aber seitens des Reichs dahin zu wirken sein, daß die Siedlungsgesellschaften ihrerseits das Gelände zu Erbbaurecht an Kleinrentner weitergeben, eine Überverteilung der Kleinrentner vermeiden und jede Bodenpekulation ausgeschlossen wird. Auch wird das Reichsfinanzministerium nach Möglichkeit den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften günstige Kaufbedingungen gewähren. Würde das Reich selbst im Wege des Erbbaurechts oder der Verpachtung reichseigenes Gelände abgeben, so würde die Verwaltung einen so großen Überwachungsapparat in der Provinz und an den einzelnen Orten bedürfen, daß nicht nur die einkommenden Erträge, und Pachtzinsen verschlungen würden, sondern für eine solche Verwaltung auch noch besondere Etatmittel laufend erforderlich würden. Außerdem würde eine solche Maßnahme dem Streben der Reichsverwaltung widersprechen, den Behördenapparat möglichst zu vermindern.

Die vorstehenden Ausführungen können nicht als Grundzüge angesehen werden, die starb anzuwenden sind, sondern dienen nur als Richtlinien; das allgemeine Wohl fordert vielmehr, daß in jedem Einzelfall möglichst den sich widersprechenden Interessen Rechnung getragen wird.

Die Rätewirtschaft in München.

* Die „Münchener Zeitung“ meldet zur Lage in München u. a.: Die Mitglieder des Volkswirtschaftsrats Toller und Klingelhöfer haben ihren Posten in der Militärverwaltung niedergelegt und Menzies sein Amt als Volksbeauftragter der Finanzen. Die Finanzverhältnisse der Räterepublik sind katastrophal. Um dem in den Staatsbanken und Staatskassen herrschenden Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen, ist die Verfügung ergangen, daß sämtliche Tageseinnahmen der großen Betriebe, wie Fabriken, Kaffeehäuser, Theater, Kinos usw. durch die Betriebsräte im Beisein der Arbeiter bei den Banken einzuzahlen sind. Außerdem sind sämtliche Wohnungs- und Pachtzinsen vom 1. bis 10. Mai auf das Konto einer Bank einzuzahlen. Die Vorauszahlung von Gehältern ist strengstens verboten.

Die Schätzung der roten Armee auf 50 000 Mann ist karf übertrieben. Von mehr als 30 000 Arbeitslosen haben sich nur 2000 zur roten Armee gemeldet. An Wehl und Rüstung sind riesige Bestände vorhanden, doch fehlt es an Fleisch. Die Einwohnerschaft Münchens ist leidlich auf Wehl angewiesen. Die Betriebe sind genötigt, infolge Kohlenmangels die Wertverwertung einzustellen. Dadurch werden weitere 10 000 Arbeiter brotlos. Der Finanzminister Männer erklärt, daß in der kurzen Spanne der Räterepublik vom Staate mehr

Geiß verausgabt worden sei, als von anderen Regierungen. Er ist mit den Russen in Differenzen geraten, weil er sich weigerte, die Schlüssel zu den Safes auszuliefern. Die Russen wollten die dort liegenden Juwelen und Wertpapiere beschlagnahmen.

Da die Rotenpresse von der Regierung Hoffmanns in Sicherheit gebracht worden ist, versucht die Regierung die Herstellung von Noten auf photographischem Wege. Die Zeitungen erscheinen heute wieder, die bürgerlichen unter Vorzensur. Die Buchdrucker haben erklärt, sie würden sämtlich die Arbeit einstellen, wenn den bürgerlichen Vätern das Erscheinen nicht gestattet würde. Große Sensation rief die Mitteilung eines Polizeibeamten hervor, daß im Hofamt Formulare für Auslandspässe gestohlen worden seien. Die Auslandspässe hat das Revolutionstribunal für seine Mitglieder angefordert und der Volkswirtschaftsrat hat unter schweren Drohungen die Auslieferung der Pässe verlangt.

Vom Reichsverband der deutschen Presse.

* Der Reichsverband der Deutschen Presse hielt am Sonntag in Berlin eine Delegiertenversammlung ab, die aus Berlin und allen Teilen des Reiches zahlreich besucht war. Nach eingehender, den ganzen Tag ausfüllender Verhandlung wurde der grundlegende Paragraph der neuen Satzungen angenommen, nach dem der Reichsverband seine Umbildung in eine gewerkschaftliche Organisation vollzieht. Die Beratungen werden am Montag fortgesetzt.

Weitere Verkehrseinschränkung.

* Die Eisenbahndirektion Mainz kündigt für das Wochenende aus Kohlenmangel die Einstellung aller Personenzüge in dem unbesetzten Teil des Gebiets der Bergstraße und des Oberrheins an.

Badischer Teil.

** Wegen der infolge des Krieges fortbestehenden und verschärften Verteuerung der Fuhrhaltung werden mit Wirkung vom 1. Mai d. J. bis auf weiteres bei den badischen Gepäc- und Expresgutbestättereien die seitherigen Gebühren für Zustellung und Abholung von Expresgut um 50 v. H. erhöht.

Die Erhöhung der Gepäcbestellgebühren beträgt bei Stücken über 25 kg ebenfalls 50 v. H., bei kleinerem Gepäc 25 v. H.

Die für jede Station maßgebenden Gebührensätze für die Expresgutbestellung sind durch Anschläge an den Expresgutbestellern bekannt gemacht. Außerdem ist das Bestätterpersonal gehalten, bei den Bestellungen den Gebührentarif mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

* Das österreichisch-ungarische Konsulat in Karlsruhe stellt als solches mit 30. April d. J. seine Tätigkeit ein. Ab 1. Mai d. J. wird in Karlsruhe ein deutschösterreichisches Konsulat errichtet. Der Amtleiter des österreichisch-ungarischen Konsulates, welcher daselbst während der letzten 4 1/2 Jahre geleitet hat, Herr Janz, wurde zur Disposition gestellt. Zum Leiter des deutschösterreichischen Konsulates wurde Herr Engel (früher in Antwerpen) bestellt.

Eine Kundgebung der bad. Volkswehr.

* Wie uns soeben mitgeteilt wird, hat die Delegiertenversammlung der badischen Volkswehr, an der unter anderem der Staatspräsident teilnahm, am 15. April d. J. in Karlsruhe einmütig folgende Kundgebung an die Regierung beschlossen:

„Die badische Volkswehr hat die Aufgabe, den durch die Verfassung geschaffenen Freiheitsraum gegen jeden gewaltsamen Angriff, komme er von welcher Seite er wolle, zu schützen. Mitglied der Volkswehr kann daher nur sein, wer sich verpflichtet, ungeachtet seiner politischen Überzeugung, bedingungslos für Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und für Bekämpfung jeglicher Gewalt einzusetzen.“

Reiflos sieht die Volkswehr hinter dem badischen Volk und seiner Regierung.

Die Wahl der Bezirksräte und Kreisabgeordneten.

Wie bereits bekannt, finden gleichzeitig mit den Gemeindevahlen auch die Wahlen der Bezirksräte und Kreisabgeordneten statt. Die Wahlordnung für diese Wahlen ist nunmehr vom Ministerium des Innern herausgegeben worden. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Wahlberechtigt sind dieselben Personen wie bei den Gemeindevahlen, die Wählerliste für letztere gilt also auch für Bezirksräte und Kreisabgeordnetenwahlen. Wahlkreise sind die Amtsbezirke. Die Anzahl der auf jeden Amtsbezirk entfallenden Bezirksrats- und Kreisabgeordneten wird nach festgesetzter und bekannt gegebener Weise bestimmt. Der Amtsbezirk ist in einem gewissen Zeitpunkt getrennt Wahlvertragsbezirke, also eine für Bezirksräte und eine für die Kreisabgeordneten einzurichten. Jeder Wahlvertragsbezirk muß von 6 im Wahlkreise wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein u. muß mindestens 6 Namen enthalten: mehr Namen als Bezirksräte und Kreisabgeordnete zu wählen sind, dürfen auf den Listen nicht angegeben sein. Die Stimmabgabe findet für alle drei Wahlen (Gemeindevorordnete, oder Stadtverordnete, Bezirksräte, Kreisabgeordnete) gleichzeitig mittels zweier Stimmzettel statt, die in einem Wahlumschlag abgegeben werden. Der eine Stimmzettel enthält die Namen der zu wählenden Gemeindevorordneten (Stadtverordneten) auf dem zweiten sind in zwei Abteilungen mit den Aufschriften „Bezirksräte“ und „Kreisabgeordnete“ die hierfür vorgeschlagenen Personen zu verzeichnen. Auch der Stimmzettel für die Bezirksrats- und Kreisabgeordneten darf ebenso, wie der zu den Stadtverordneten (Gemeindevorordneten) Wahlen nur Namen aus ein und derselben Vorschlagsliste enthalten. Jeder Wähler legt also im Abstimmungsraum des Wahllokals zwei Stimmzettel in den Wahlumschlag und gibt diesen Umschlag sodann beim Wahlvorsteher ab, der ihn in die Wahlurne legt. Die Verteilung der Stimmabgabe erfolgt auch bei den Wahlen der Bezirksräte und Kreisabgeordneten nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Ausrechnung des Ergebnisses ist die gleiche wie bei den Gemeindevahlen. In den Gemeinden, die den Gemeinderat direkt wählen, also in den Gemeinden unter 4000 Einwohnern erfolgen die Bezirksrats- und Kreiswahlen zu-

sammen mit den Wahlen der Gemeindevorordneten. In den Gemeinden, die keinen Bürgerausschuß haben, also in Gemeinden unter 200 Einwohnern erfolgt die Bezirksrats- und Kreisabgeordnetenwahl zusammen mit den Wahlen der Gemeinderäte.

Aus dem Befolgen erhellt, so schreibt die „W. Z. D.“, daß die Stimmzettel für die Bezirksrats- und Kreisabgeordneten ein und derselben Partei für jeden Amtsbezirk die gleichen Namen enthalten, während die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeindevorordneten (Stadtverordneten) selbstverständlich in jeder Gemeinde verschieden sind. Stellt eine Partei in einer Gemeinde keine bestimmte Vorschlagsliste auf, so können ihre Anhänger trotzdem bei den Bezirksrats- und Kreiswahlen den Stimmzettel ihrer Partei abgeben. Sie tragen dadurch dazu bei, daß die Partei, zu der sie sich zählen, wenigstens im Bezirksrat und in der Kreisversammlung eine entsprechende Vertretung findet. — Wenn die Öffentlichkeit den Wahlen zur Kreisversammlung bisher nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkte, so hatte dies wohl in erster Linie seinen Grund in dem veralteten längst überlebten Wahlverfahren. Die große politische Umwälzung unserer Tage hat auch mit diesem Wahlrecht aufgeräumt. Da ist nun zu hoffen, daß die Wähler auch diesen Wahlen jenes Interesse entgegenbringen, das sie bei der Bedeutung dieser Körperschaften für das Staatsganze verdienen.

Landtagspräsident Kopf über die eventuelle Vereinigung mit Württemberg.

* In einer öffentlichen Versammlung zu Freiburg sprach der Präsident des badischen Landtags, Abg. Kopf, auch über die Frage eines Zusammenenschlusses von Baden und Württemberg. Er rechnet mit der Möglichkeit, daß bei einer Vereinigung der beiden Länder Baden der verlierende Teil wäre. Aus diesem Grunde möge in Württemberg auch mehr Geneigtheit für den Zusammenschluß vorhanden sein. Von ganz anderen Gesichtspunkten wäre die Sache zu betrachten, wenn sich der Verbindung auch andere Landesteile, z. B. die Pfalz und das deutsch-österreichische Vorarlberg anschließen. In übrigen hält auch Kopf die Angelegenheit noch nicht für spruchreif (wie dies bei der badischen Regierung der Fall ist).

Konstanz als schweizerisch-französisches Austausch-Objekt.

Die imperialistische Presse Frankreichs kommt in dem Siegestaumel, der auch heute noch große Teile der Bevölkerung des Landes beherrscht, auf die ausschweifendsten Ideen. „Neuerdings hat sie“ so schreibt die „Bad. Landesztg.“ „ihre Augenmerk auf den etwa 250 km. großen Gebietszettel von Bruntrut (Porrentruy) gerichtet, mit dem die Schweiz an ihrer Nordwestgrenze jenseits des Mont Terrible, zwischen den Flüssen Doubs und Aisne, nach Frankreich hineinragt. Dieses Gebiet müsse — so meint der französische General Wairat in einem Aufsatze des Echo de Paris — jetzt an Frankreich fallen, nachdem es 1814 nur infolge des Einpruchs von Preußen dem schweizerischen Kanton Bern zugesprochen worden sei, anstatt Frankreich angegliedert zu werden. Das letztere müsse die heutigen günstigen Umstände benützen, um das Loth von Velfort zu schneiden, das trotz der von der Schweiz loyal beobachteten Neutralität der Gefahr einer Abrumpelung ausgesetzt bleibe, wie ja General Koch im Frühjahr 1917 am Jura tatsächlich auch umfassende Defensivmaßnahmen habe ergreifen müssen.“

Wir könnten es füglich den Schweizern überlassen, wie sie sich mit dem französischen Gebietswunsch abfinden, wenn der General Wairat nicht die Lebenswürdigkeit hätte, der Eidgenossenschaft als territoriales Austauschobjekt u. a. auch ein Stückchen deutschen Bodens „anzubieten“. Er glaubt die Schweizer für die Annexion des Bruntrutler Zipfels nämlich mit dem Versprechen gewinnen zu können, daß sie durch die Angliederung Vorarlbergs und der Stadt Konstanz entschädigt werden sollten.

Daß dieser Vorschlag selbst den Schweizern nicht imponiert, zeigt eine Aufzählung der „Neuen Züricher Zeitung“, die kühl abweisend meint: „Von einem Anschlag von Konstanz (an die Schweiz) redet kein Mensch, weder in Konstanz noch in der Schweiz“, und so wird das Ganze wohl nicht weiter bleiben, als ein charakteristisches Exempel dafür, zu welchen Torkeln der verheerende Imperialismus stiegriger Nationen führen kann — nicht zum Vorteil dieser Nationen und des Ansehens, das sie in der Welt genießen.“

Der badische Bahnhof in Basel.

In Schweizer Zeitungen wird immer noch Klage darüber geführt, daß der Eisenbahnverkehr in der Schweiz, insbesondere die Verbindung der Zentral Schweiz mit der Ostschweiz, noch nicht genügend sei, angeblich wegen der von badischer Seite in den Weg gelegten politischen Schwierigkeiten. Wie die „Bad. Landesztg.“ von zünftiger Seite erfährt, liegen die Schwierigkeiten, die bisher der Wiedereröffnung des Verkehrs entgegenstanden, nicht auf badischer Seite. Es handelt sich, wie bekannt, lediglich um wohlverdiente Maßnahmen der deutschen Regierung gegen die Verschleppung von Vermögenswerten in die Schweiz. Es ist zu hoffen, daß die gewöhnlich noch schwebenden Verhandlungen zwischen der deutschen und Schweizer Regierung in kurzem zu einer allseitig befriedigenden Lösung der strittigen Fragen führen.

Die Pflege der Leibesübungen an den höheren Lehranstalten.

Das Unterrichtsministerium hat bestimmt, daß mit Beginn des Sommerhalbjahrs der lehrplanmäßige Turnunterricht an allen höheren Lehranstalten wieder aufzunehmen ist. Infolge der Unterernährung und des Ausfalls des Turnunterrichts während der Kriegsjahre können nicht sofort wieder die lehrplanmäßigen Anforderungen der Friedenszeit an die einzelnen Klassen gestellt werden. Hier, so heißt es in einem Erlaß des Unterrichtsministeriums, wird es Aufgabe der Turnlehrer sein müssen, durch sorgfältigen Aufbau der Übungen die Muskelkraft der Schüler (Schülerinnen) erst allmählich wieder bis zu der Höhe der früheren Leistungsfähigkeit zu steigern. Außer den lehrplanmäßigen Turnstunden ist künftighin für sämtliche Klassen verbindlich ein Nachmittag, der nicht auf den Samstag zu legen ist, für die Pflege des Turnspiels und der volkstümlichen (leichtathletischen) Übungen, des Wanderns und Schwimmens zu bestimmen. Ein Ausfall lehrplanmäßiger Unterrichtsstunden darf jedoch hierdurch nicht bedingt werden. Auswärtige Schüler können von der Teilnahme am verbindlichen Spielnachmittag zeitweilig entbunden werden. Die Bildung von Turn- und Sportvereinigungen von Schülern an den einzelnen Anstalten ist zu gestatten und es ist ihnen durch Überlassung von Spielgeräten Unterstützung zu gewähren. Die Beteiligung von Lehrern an betriebligen Vereinigungen ist wünschenswert, jedoch so, daß den Schülern dabei das Selbstverwaltungsgewalt gewahrt bleibt.

Landeskongress d. sozialdemokratischen Partei Badens.

In Karlsruhe fand gestern eine Landeskongress der sozialdemokratischen Partei Badens statt. Zur Beratung stand u. a. „Vollstrecker“ die Tätigkeit der sozialdemokratischen Fraktion in der badischen Nationalversammlung, die anerkannt wurde, der Bericht über den zweiten Berliner Kätelkongress, wobei man zur Ablehnung des Zweikammersystems kam, der Zusammenschluß Württembergs und Badens, den Referent Oskar Sed befürwortete. U. a. wurden folgende Resolutionen einstimmig angenommen:

I. Die sozialdemokratische Landeskongress erklärt ihr Einverständnis mit der bisherigen Tätigkeit der sozialdemokratischen Fraktion der badischen Nationalversammlung. Die Kongress betrachtet die badische Verfassung vom 21. März 1919, die Städte- und Gemeindeordnung, sowie das Verwaltungsrecht als eine taugliche Grundlage für einen demokratischen Ausbau der Republik Baden. Damit diese Verfassungsgebende Weisung vollzogen, ist es unbedingt erforderlich, daß die veropferte Bureaucratie des alten Obrigkeitsstaates auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung durch Männer ersetzt wird, die von demokratischem und sozialem Geiste erfüllt sind. Es wird weitere Aufgabe der Fraktion sein, gleichzeitig mit dem demokratischen Ausbau der Republik dafür zu sorgen, daß auch in der Republik Baden die Sozialisierung der Zweige des Wirtschaftslebens, die dafür reif sind, in die Wege geleitet wird, soweit dies im Rahmen der badischen Republik möglich ist. Die Kongress ersucht ferner dringend, daß die Fraktion allen ihren Einfluß geltend macht, um eine Beilegung der unerhörten Wohnungsnot und um einen Abbau der Lebensmittelpreise herbeizuführen.

II. Die Landeskongress der sozialdemokratischen Partei Badens erklärt sich zu jeder Zeit bereit, zur Einigung des Proletariats die Hand zu bieten. Die Einigungsbestrebungen können aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn die Verhandlungen nicht von Ort zu Ort über die Köpfe der Führer hinweg, sondern von den maßgebenden Parteiververtretungen aller in Frage kommenden Parteien geführt werden.

Jahresversammlung des badischen Philologenvereins.

Unter dem Vorsitz von Direktor Armbruster-Mannheim fand am Freitag und Samstag in Karlsruhe die Jahresversammlung des badischen Philologenvereins statt, nachdem während des Krieges die Jahresversammlungen ausfallen waren. Trotz der ungünstigen Verkehrsverhältnisse usw. war die Beteiligung überaus reg.

Die Tagung begann am Freitag vormittag in der üblichen Weise mit Besichtigungen der Gemäldegalerie, der Lokomotivwerkstätten der Maschinenbaugesellschaft und des Naturalienkabinetts. Nachmittags wurden die Vorträge der Lehramtspraktikanten und die Hauptversammlung der Mitglieder der Praktikantenkrankenkasse abgehalten, während der Gesamtvorstand zu einer Sitzung zusammentrat. Am Abend vereinigten sich die erschienenen Teilnehmer zu einem von den Anwesenden hier gebotenen Begrüßungsabend, wobei Professor Ritter eine ernste gehaltvolle Ansprache hielt und Musikvorträge usw. den Abend verschönerten.

Am Samstag fand in der Goetheschule die den ganzen Tag dauernde Mitgliederversammlung statt. Begrüßungsansprachen hielten Geh. Hofrat Neumann, Direktor Armbruster, Unterrichtsminister Summel und Finanzminister Dr. Wirth. Dann wurde der Jahresbericht erstattet. Großes Interesse brachten die Anwesenenden den fachkundigen Vorträgen entgegen, die Professor Dr. Künzel-Karlsruhe und Direktor Dr. Gramer-Achern über die Einheitschule hielten. Nach der Mittagspause erfolgte eine anregende und fröhliche Aussprache, worauf Lehramtspraktikant Dr. Dittlinger von Mannheim über die Lage der Lehramtspraktikanten berichtete.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sprachen Direktor Dr. Müller-Wendhal und Professor Dr. Baur-Baden über Elternräte, Schulgemeinde und Selbstverwaltung der Schüler und ernteten lebhaften Beifall. Nach der Aussprache begrüßte Lehramtspraktikant Armbruster-Karlsruhe eine Anzahl Forderungen der Lehramtspraktikanten, die von der Versammlung angenommen wurden. Die beiden letzten Vorträge, gehalten von Professor Dr. Baur-Baden und von Professor Dr. Ehrmann-Weidberg, behandelten eingehend und gründlich die praktische Ausbildung der höheren Lehrerschaft.

Als Vorsitzender des Vereins wurde Direktor Armbruster wiedergewählt. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Baden-Baden bestimmt. Um halb 8 Uhr schloß der Vorabend die fast überreichen Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Mit großer Befriedigung darf der Badische Philologenverein auf seine diesjährige Tagung zurückblicken.

Die Generalstreikbetriebe in Mannheim.

Am Sonntag vormittag fand im Fäbelsingenkaal zu Mannheim eine von ungefähr 2000 Personen besuchte, von einem „revolutionären Arbeiterrat“ einberufene Versammlung statt, in welcher über die Mündner Verhältnisse, über die Arbeiterpolitik und über die Bewaffnung der Arbeiterschaft gesprochen wurde. U. a. wurde auch der Generalstreik befürwortet. Die

Versammlung ist nach den Berichten Mannheimer Blätter zu schließen, ruhig verlaufen.

Badische Zeitungsstimmen.

Die Schuld der Zeitungen. Unter dieser Überschrift wendet sich der „Oberländerbote“ gegen die bei manchen Politikern zur Zeit so beliebte Manie, den Zeitungen die Schuld an allem Unangenehmen, ja sogar die Schuld am Kriegsausgang, den Zeitungen zuzuschreiben. Er nimmt dabei Bezug auf einen Artikel von Dr. Hans Selbat, der feststellt, daß der große Teil der deutschen Presse im Gegensatz zu der von jedem Fachmann mit Beachtung angesehenen Sensationspresse sich durch ehrliche, ernste Arbeit und gewissenhaftes Streben, oft unter schweren Kämpfen Ansehen und Geltung errungen hat. Das Vertrauen der Leserschaft, so heißt es dann weiter, blieb den Deutschen Zeitungen auch während des Krieges erhalten bis dann der große Zusammenbruch kam, völlig überraschend für die Leserschaft, die ja all ihr Wissen von den Kriegsläufen aus ihrer Zeitung schöpfte. Da stand man zuerst vor dem großen Rätsel: „Wie war das nur möglich?“ Dann aber kam der Rückschlag. Die ganze Wut der breiten Masse richtete sich gegen die Zeitungen. Sie wären es gewesen, die das deutsche Volk alle die Jahre belogen und betrogen hätten, die auch noch weiterhin das Volk am Narrenseil herumgeführt hätten, hätte nicht die Revolution dem allem ein Ende gesetzt. Wie konnte auch die breite Masse der Leserschaft wissen, daß die deutsche Presse selber belogen und betrogen worden war? Daß sie von der Generalseitung, der Zensurstelle und all den anderen Behörden immer und immer wieder mißbraucht worden war, um das deutsche Volk in die Irre zu führen? Daß sie selber oftmals sich mit aller Energie gegen den Zwang gestraubt, daß sie oft genug in den Pressefesseln im Auswärtigen Amt auf das bestmögliche Widerstand geleistet hätten, die reine, nackte Wahrheit, und wäre sie auch noch so trübe, verlangt hätte? Für die breite Masse blieb eben die Presse die Hauptschuldige, sie mußte und muß auch heute noch den Sündenbock für die Sünden anderer spielen.

Aus der Landeshauptstadt.

Der städtische Voranschlag für Karlsruhe.

In einer Vorlage des Stadtrats wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. Daß gemäß § 107 Abs. 2 St.-O. in den Jahren 1919 bis mit 1923 beim Umlageausgleich für 1 Pfennig Umlage statt 1,6 Hundertteile 2 Hundertteile der staatlichen Einkommensteuerföge zu erheben sind;

2. Daß die Umlagen vom Einkommen statt nach Hundertteilen der Normalsteuerföge nach Hundertteilen derjenigen Steuerföge zu erheben sind, welche nach dem Gesetz vom 4. September 1918, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betr., der Erhebung der staatlichen Einkommensteuer zugrunde gelegt werden;

3. Daß der Voranschlag für 1919 nach einem besonders angefügten Entwurf festgesetzt und darnach folgende Umlagen und Auflagen erhoben werden: 1. von den umlagepflichtigen Steuerwerten und Steuerfögen eine Umlage von 45 Pf. von 100 M. Steuerwert des Realvermögens und Betriebsvermögens, 22,5 Pf. von 100 M. Steuerwert des Kapitalvermögens, 90 Pf. von 1 M. der nach Abs. II erhöhten staatlichen Einkommensteuerföge; 2. von den auftragspflichtigen Bürgergenüßwerten der Stadtteile Daxlanden und Rinkheim eine Auflage von a) je 5,08 M. für ein Los von den 342 Losen der 1. Klasse der Bürgergenüßberechtigten in Daxlanden, b) je 13,96 M. für ein Los von den 96 Losen der 1. Klasse der Bürgergenüßberechtigten in Rinkheim;

4. Daß der Föhebetrag der Lokalbahnen des Jahres 1918 mit 57 350 M. und 1919 mit voranschlagsmäßig 204 925 M. zusammen 262 275 M. durch ein zu 4 1/2 Prozent verzinsliches, aus Anlehensmitteln zu bestreitendes Darlehen der Stadthauptkasse an die Lokalbahnkasse in Höhe des tatsächlich sich ergebenden Föhebetrags gedeckt wird.

Handel und Gewerbe bei den Gemeindevahlen.

In einer von der Vereinigung der Karlsruher Handwerker und Gewerbetreibenden veranstalteten Aussprache über die bevorstehenden Gemeindevahlen, zu der sich gestern abend zahlreiche Karlsruher Kaufleute und Gewerbetreibende im Eintrachtsaal versammelt hatten, ergab sich Übereinstimmung darüber, daß die Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute unter Bezug auf die Aufstellung einer Sonderliste mit den Parteien zusammengehen, dafür aber verlangen sollten, daß sie bei der Aufstellung der Kandidatenlisten ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden. Verlangt wurde u. a. die grundsätzliche Regelung des Submissionswesens, weiterer Ausbau des Sachverständigenwesens, Vergütung der Arbeiten zu angemessenen Preisen, Ausschaltung unter dem Selbstkostenpreis stehender Angebote, Vergütung der Arbeiten an Berufsgruppen statt an Generalunternehmer, die Aufhebung des Kommunalverbandes u. die Regelung der wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt dahin, daß sie keine Rückschlüsse aus dem allgemeinen Stadtbild erfordern. Ferner wurde gegen die Sozialisierung des Mittelstandes Stellung genommen.

Alte deutsche Legenden.

Der Volkshausbund hat Glück mit seinen literarischen Abenden, die dem Publikum die Bekanntheit mit Werken von literarischem Wert und künstlerischer Eigenart vermitteln sollen. Auch die jüngste dieser Veranstaltungen, die in dem stimmungsvollen Rahmen der Schloßkirche vor sich ging, hinterließ einen ausgezeichneten Eindruck bei der zahlreichen Zuhörerschaft, die sich eingefunden hatte, um der Vorlesung alter deutscher Legenden durch den Heidelberger Literaturhistoriker Dr. Richard Benz zu lauschen. Der bekannte Forscher erwies sich als guter Vorleser, der seinem Vortrag bei aller feingemäßen Schlichtheit fesselnde Eigenart und starke Eindringlichkeit zu verleihen wußte. Noch mehr als diese wirkten die einzig schöne Form und der fesselnde Stoff der Legenden: die ganz epischenartig aneinandergereihten Schilderungen aus dem Leben St. Franziskus', die dank ihren genauen Ortsangaben und ihrer scharfsinnigen Charakterzeichnung merkwürdig lebendig und plastisch vor Augen tretende Geschichte St. Menharts und die breit angelegte, figuranteiche, schon vereinzelt Elemente des Ritterromans mit dem rein legendären und religiösen bequidenden Erzählung vom Gregorius auf dem Stein. Vornehm empfundene Orgelvortröge Reinhard Poppend verließen dem dankenswerten Abend die musikalische Weihe.

Der Karlsruher Exerzierplatz. Die Reichsbermögensverwaltung hat den Antrag der Stadt Karlsruhe auf Verpachtung des großen Exerzierplatzes an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur landwirtschaftlichen Ausnützung abgelehnt, da der Platz auch in Zukunft für die Einzelausbildung der Truppen des Standortes Karlsruhe benötigt werde. Der Platz würde sich seiner Beschaffenheit nach nur für die Zwecke der Schafzucht eignen, wozu er bisher auch verpachtet worden sei. Der Stadtrat will in der Angelegenheit weitere Schritte unternehmen.

Staatsanzeiger.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. April d. J. den Verwaltungsaktuar Friedrich Weiler beim Bezirksamt Lörrach zum Bezirksamt Bogberg versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. April d. J. den Verwaltungsfeldsekretär Friedrich Wähle beim Bezirksamt Bogberg zum Bezirksamt Lörrach versetzt.

Das Ministerium der Finanzen hat unterm 22. März d. J. den Kanzleibekleideten Eduard Ruchberger bei der Landeshauptkasse auf Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Bekanntmachung.

Mit der Verwaltung des deutsch-österreichischen Konsulates in Karlsruhe ist vom 1. Mai d. J. ab Konsulatskassier Friedrich Engel betraut worden.

Karlsruhe, den 28. April 1919.
Badisches Ministerium des Auswärtigen,
(gez.) Dietrich, Dr. Lederle.

Die XIV. Kriegslotterie des Württembergischen Landesvereins vom Roten Kreuz betr.

Den Württembergischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 8000 Losen zu 2 Mark der von ihm veranstalteten XIV. Kriegslotterie zu Gunsten der Vereinszwecke im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 24. April 1919.
Ministerium des Innern,
Der Ministerialdirektor:
P. Fischer, Dr. Schühly.

Die Festsetzung der Ortslöhne betr.

Auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsvorschriften wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 16. November 1918 der Ortslohn (der örtliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner) mit Wirkung vom Montag, den 30. Juni 1919 für den Bereich der Stadtgemeinde Mannheim und die zum Amtsbezirk Mannheim gehörige Gemeinde Sedelheim bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

	für Männer	für Frauen
über 21 Jahre	8,- M.	5,50 M.
von 16 bis 21 Jahren	5,50 M.	4,- M.
von 14 bis 16 Jahren	3,50 M.	2,50 M.
unter 14 Jahren	2,- M.	2,- M.

Mannheim, 28. April 1919.
Oberversicherungsamt.

Badisches Landestheater.

Im Konzerthaus:
Mittwoch, den 30. April 1919, Sondervorstellung:

„Das Dreimäderlhaus.“
Anfang 7 Uhr Ende 10 Uhr

Eintrachtsaal - Karlsruhe
Freitag, 2. Mai, abends 7 1/2 Uhr

Tanz-Abend
Magda-Maria

Am Flügel: Bruno Stürmer.

Der Steinway-Flügel ist aus dem Lager des Herrn
Hollfelderanten H. Maurer, Kaiserstraße.

Eintrittskarten zu Mk. 5,-, 4,-, 3,-, 2,- und 1,50 in
der Hofmusikalien-Handlung Fr. Doert, Kaiserstr. 159,
Kaiserstraße - Telefon 688.

Volkshaus Karlsruhe

Kultur im Volkshaus
Hier einführende Vorträge.

Samstag, den 3. Mai, abends 8 Uhr,
im großen Saal:

1. Volk und Kultur, Vortrag von Dr. Richard Benz.
2. Staat und Kunst, Vortrag von Dr. Kurt Gerlein.
3. Weltanschauung und Naturbeobachtung, Vortrag von Dr. Ernst Michel.
4. Religion und Kultur, Vortrag von Dr. Ernst Michel.

Karten zu 1 Mk. (Mitgl. 50 Pfa.) im Vorverkauf in der Musikalienhandlung Fr. Wäcker und an der Abendkasse. 6415

Alle Dienststellen

der Landwehr-Inspektion und des Bezirkskommandos Karlsruhe, einschl. Versorgungs-Abteilung und Haupt-Melde-Amt sind

vom 1. Mai bis 5. Mai 1919 geschlossen!

Vom 6. Mai ab befindet sich die Landwehr-Inspektion und das ganze Bezirkskommando mit Versorgungs-Abteilung u. Haupt-Melde-Amt

in der Kaserne des Feldartillerie-Regiments Nr. 50, Moltkestraße, Endstation der Linie 8 der Straßenbahn.

Meldefunden: 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachm.
Bezirkskommando Karlsruhe.

Volks-Hochschulkurse

an der Techn. Hochschule
Gebler: Beginn 7. Mai.

Wir suchen einen mit allen Zweigen der Gemeindevverwaltung, Rechnungs- und Grundbuchwesen, sowie mit der Lebensmittelversorgung durchaus vertrauten

Kassareiter

zum alsbaldigen Eintritt. Bewerbungen sind unter Vorlage von Zeugnissen, kurzen Lebenslauf und Angabe der Gehaltsansprüche baldmöglichst anher einzureichen.

Kollnau (Amt Waldkirch),
23. April 1919.
Der Gemeinderat:
Kopper.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.
Nr. F. R. 130/4. 19. R. R. A.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.
In der Übersichtstabelle zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3 16 R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916 fällt die Klasse 4 fort.

Artikel II.
Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1919 in Kraft.
Berlin, den 8. April 1919. 2.920
Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.
Im Auftrage: Wolffhügel.

Verordnung.
(Vom 20. März 1919.)
Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919 betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichs Ernährungsministers obigen Betreffs vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 209 ff.) wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.
Die Anbau- und Ernteflächenerhebung erfolgt in Baden mit Genehmigung des Reichs Ernährungsministers durch Aufstellung von Ortslisten nach der Gemeinde des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 2.
Die Leitung der Aufnahme sowie die Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse wird dem Statistischen Landesamt übertragen.
Diese Behörde hat die Erhebungslisten, deren Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist, herzustellen und zu veröffentlichen.

§ 3.
Der Erhebung hat bis zum 5. Mai 1919 eine Feststellung der in jedem Gemeindebezirk vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen an Äckern, Wiesen, Weiden und Weinbergen und getrennt nach diesen Kulturarten vorherzugehen.
Diese Feststellung erfolgt durch den Ratsschreiber (Grundbuchhelfer) oder einen Kanzleibeamten des Grundbuchamts in der Weise, daß er die im Jahre 1918 nach § 3 der Verordnung vom 6. April 1918, Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 betreffend (Gesetzbl. und Verordnungsblatt Seite 98), aufgestellte Liste an Hand des Veränderungsverzeichnisses, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme des Grund- oder Lagerbuches (Güterverzeichnis) nach dem jetzigen Stand ergänzt oder wenn nötig neu aufstellt. Erforderlichenfalls können hierzu auch die Steuerzettel herangezogen werden.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche einem Auswärtler gehören, ist dem Bürgermeisteramt des landwirtschaftlichen Betriebes oder, falls der Eigentümer das Grundstück nicht bewirtschaftet, des Wohnorts des Eigentümers hierüber unter Angabe des Vor- und Zunamens des Eigentümers sowie der Größe und Kulturart des oder der betreffenden Grundstücke nach dem im Vorjahre vorgeschriebenen Muster eine kurze Mitteilung zu übersenden.

§ 4.
Der Vorerhebung der in Betracht kommenden Grundstücke durch den Ratsschreiber oder Kanzleibeamten (§ 3) folgt die tatsächliche Feststellung der selbständigen Anbau- und Ernteflächen nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichs Ernährungsministers. Sie ist in der Zeit vom 5. Mai bis 15. Juni 1919 vorzunehmen.

Ihre Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, die zu diesem Zweck die im Gemeindefeldbereich anwesenden Eigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte) landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder ihre Stellvertreter vorzuladen und über den Umfang der angebauten Fruchtarten und Gewächse zu befragen haben. Auf Grund der durch den Ratsschreiber oder den Kanzleibeamten bewirkten Vorerhebung (§ 3), der gepflogenen mündlichen Verhandlungen sowie der von anderen Gemeinden eingetroffenen Benachrichtigungen (§ 3 Abs. 3 und Abs. 5 dieses Paragraphen) werden die von einem demselben Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen ermittelt und in die Ortsliste eingetragen.

Zu diesen Aufnahmen sind in jeder Gemeinde mindestens zwei vom Gemeinde-(Stadt-)rat ernannte Sachverständige oder Vertrauensleute sowie die erforderlichen Schreib- und Rechnungswandten Hilfskräfte zuzuziehen.

Bei Grundstücken, die Eigentum eines Gemeindefeldbereichs sind, jedoch von einem in einer anderen Gemeinde wohnenden Betriebsinhaber gepachtet sind oder sonst genutzt werden, hat die Gemeindebehörde dem Bürgermeisteramt des landwirtschaftlichen Betriebes des Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine kurze Mitteilung über das Besitzverhältnis zu übersenden, damit jenes die Nachricht bei Aufstellung seiner Ortsliste berücksichtigen kann.

§ 5.
Die Verfahren nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung können nach Ermessen der Gemeindebehörden miteinander verbunden werden.

§ 6.
Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben (§ 4) zu überwachen und nachzuprüfen. Sie haben die ausgefüllten Ortslisten aufzurechnen (zu summieren), zusammenzustellen, abzuschließen und mit der Beurkundung der Vollständigkeit zu versehen. Die Ortsliste ist nur in einer Fertigung (Urschrift) aufzustellen und spätestens zum 20. Juni 1919 dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 7.
Die Bezirksämter haben die Gesamtergebnisse der einzelnen Ortslisten in eine Bezirksübersicht (Muster 2 der Verordnung des Reichs Ernährungsministers) zusammenzustellen und diese samt den Ortslisten sämtlicher Bezirksgemeinden spätestens zum 26. Juni 1919 dem Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 8.
Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Reichs Ernährungsministers ist das Bürgermeisteramt.

Karlsruhe, den 20. März 1919.
Ministerium für Ernährungswesen.
Trunk.
Ministerium der Justiz.
Marum.

(Nr. 6746) Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.
(Vom 2. März 1919.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 823) wird verordnet:

§ 1.
In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgestellt:
Die Anbau- und Ernteflächen beim selbständigen Anbau von

1. Weizen
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
2. Spelz—Dinkel, Fesen-, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen,
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
4. Gerste
a) Winterfrucht,
b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten

I. zur Körnergewinnung
a) Erbsen und Bohnen,
b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
c) Linjen und Widien,
d) Ackerbohnen, (Sauer-, Pferdebohnen),
e) Lupinen,
f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;

II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen

10. Ölfrüchten
a) Raps und Rübsen,
b) Senf,
c) alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leinöl, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinnspflanzen
a) Flachs, Lein,
b) alle übrigen Gespinnspflanzen (Hanf, Kessel und andere),
12. Kartoffeln,
a) Frühkartoffeln,
b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten (nicht zur Samen-gewinnung)
a) Zuckerrüben,
b) Munkel (Futter-) Rüben,
c) Kohlrüben (Stedrüben, Rodentkohlrabi, Brullen, Dotzchen),
d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
a) Weichhohl,
b) alle sonstigen Kohlkarten,
c) Zwiebeln,
d) alle sonstigen Gemüsesorten (Spargel, Kopfnam-bur, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung
a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
b) Luzerne,
c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Epiparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Gandelsgewächse, Grassameren, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Zichorien und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wesen, die ge-famten bestellen und nichtbestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2.
Die Erhebung erfolgt gemeindefeise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauens-leuten; zu ihrer Unterstützung sind Schreib- und rechnungswandte Personen zuzuziehen.

§ 3.
Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.
Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstüskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuerunterlagen, Grundsteuerbücher, Einkommens-nachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeinde-flurbereiche belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.
Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbereiche sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtfläche der durch die Ortsliste fest-gestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.
Der Reichs Ernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

§ 7.
Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht u. sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Vererbung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.
Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9.
Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Orts-listen Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vor-nehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vor-schreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-ernährungsministerium und dem Statistischen Reichs-amt bis zum 1. Mai 1919 einzuweisen.

§ 10.
Die obersten Landesbehörden haben eine nach Ver-zirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Reichs Ernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919 ein-zuwenden.

§ 11.
Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergeb-nisse der Erhebung über die Ernteflächen beim selbst-ändigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichsartoffel-stelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Reichsartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmun-gen.

§ 12.
Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach die-ser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erläs-senen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesen-tlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.
Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 an-geordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-dung in Kraft.
Berlin, den 2. März 1919.
Der Reichs Ernährungsminister.
Schmidt.

Ämtliche Bekanntmachung.
Pferderäude betr.
Unter dem Pferdebestand des Karl Friedrich Meinger in Amlingen ist die Räude ausgebrochen.
Karlsruhe, den 25. April 1919. R.916
Bezirksamt. O.B. 151.

Bekanntmachung.
Die Ziehung der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie betr.
Die Ziehung der 5. Klasse der 13. Preussisch-Süddeutschen (39. Preussischen) Klassenlotterie wird nach planmäßiger Bestimmung vom 7. Mai bis 2. Juni 1919 stattfinden. G.413.2.1
Die planmäßige Erneuerung der Lose der 5. Klasse hat bis spätestens Donnerstag, den 1. Mai d. J., abends 6 Uhr, bei den zuständigen badischen Lotterie-einnehmern zu erfolgen, die auch Kauflose abgeben.
Karlsruhe, den 25. April 1919.

Landeshauptkasse
als Landesbehörde für die staatliche Klassenlotterie.

Am 1. Mai bleiben unsere Geschäftsräume geschlossen.
Karlsruhe, den 28. April 1919.

Reichsbankstelle.

Empfehle mich zum Ankauf von Offiziersuniformen, Wäsche, Schmucksachen aller Art
F886 usw. Gest. Angebote erdittet
Weintraub's An- u. Verkaufsgeschäft
Kronenstraße 52 Telefon 3747.

Provisions-Mehrender oder Platzvertreter
in Stolantwaren u. Haus-haltungsgeschäften qui ein-geführt, für Karlsruhe und Umgebung, von leistungsfähiger Bürsten-fabrik Mannheims gesucht. Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer Provisions-anprüche melden unter G. 408 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Bürgerl. Rechtspflege
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
Öffentliche Zustellung.
R.938.2.1. Karlsruhe. Die Ehefrau des Händlers Ludwig Beck, Antonie Maria geb. Neiser, wohnhaft zu Nürnberg, Prozeßbevoll-mächtigte: Dr. J. Neiter & Neiser in Forzheim, klagt gegen ihren Ehemann, zu-lehst wohnhaft in Forzheim, zur Zeit unbekannt wo, auf Grund der §§ 1566, 1568 B.G.B. mit dem Antrage auf kostenfällige Scheidung der am 22. Mai 1915 in Stuttgart geschlossenen Ehe der Streittheile aus Ver-schulden des Beklagten. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Ver-handlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Samstag, den 5. Juli 1919, vormittags 10^{1/2} Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Ge-richt zugelassenen Rechts-anwalt als Prozeßbevoll-mächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 25. April 1919.
Gerichtsschreiber des Landgerichts.

R.939.2.1. Karlsruhe. Der Kaufmann Erwin Julius Richard Nagel in Karlsruhe, Reichenstrasse 37, Prozeß-bevollmächtigte: Rechtsan-wälte B. Frey & Dr. Salzer in Karlsruhe, klagt gegen seine Ehefrau Florens Lu-dwig geb. Waidt in London S.W. 19 Radnor Terrace South Embeth, auf Grund des § 1568 B.G.B. auf Scheidung der am 11. De-zember 1899 zu London geschlossenen Ehe der Streit-theile aus Verschulden der Beklagten. Der Kläger la-det die Beklagte zur münd-lichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivil-kammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Dienstag, den 8. Juli 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei die-sem Gerichte zugelassenen Rechts-anwalt als Prozeß-bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 24. April 1919.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.

R.940. Baden. Der auf Ableben des Rentners Ernst Deutenmiller von hier am 12. März 1912 erteilte Erbschein wird für kraftlos erklärt.
Baden, 28. April 1919.
Notariat I, als Nachlassgericht.

Bekanntmachungen.
Hochbauarbeiten für den Bau eines Holzschuppens in der neuen Betriebswerkstätte in Schweibingen nach Finanzministeriumsverordnung vom 3. Jan. 07, öffentlich zu vergeben: Erd-, Beton- u. Entwässerungsarbeiten: 296 cbm Erdaushub, 40 cbm Stampfbetonfundamente, 180 lfdm. Steinzugrohren, Zimmerarbeiten: 51 cbm Tannenholz, 838 qm Dach-schalung, 28 m Dreifant-leisten, 28 m Ortungsbretter, Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschriebe an Werktagen auf unserem Bau-bureau Ludwigsstrasse Nr. 2 in Schweibingen zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsvorbrude. Ange-bote verschlossen, postfrei und mit der Aufschrift „Angebot auf ...“ arbeiten für den Holzschuppen der Betriebswerkstätte in Schweibingen bis längstens Samstags, den 10. Mai, nachmittags 5 Uhr, an das Bau-bureau Ludwigsstrasse Nr. 2 in Schweibingen einzureichen; dort Eröffnung der Ange-bote. Zuschlagsfrist drei Wochen. R.936.2.1
Mannheim, 24. April 1919.
Baubauinspektion 2.